

Merkblatt Solaranlagen



Version September 2022; Direktion Bau

Dieses Merkblatt zeigt auf, in welchen Fällen Solaranlagen von der **Baubewilligungspflicht** ausgenommen sind und nur der **Meldepflicht** unterstehen, d.h. dass die geplante Anlage nur mittels ordentlichem Formular und entsprechenden Unterlagen der Direktion Bau gemeldet werden muss.

• Wann untersteht die Solaranlage der Meldepflicht?

Gemäss Art. 18a Absatz 1 Raumplanungsgesetz (RPG) bedürfen **genügend angepasste Solaranlagen** auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

Die **Solaranlagen auf einem Dach** gelten gemäss Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) als genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Die **Solaranlagen auf einem Flachdach** gelten Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV: auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Art. 32a Abs. 1 RPV:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Gemäss § 3bis PBG sind Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, der Direktion Bau mindestens **30 Tage vor Baubeginn schriftlich zu melden**. Dabei sind folgende Unterlagen der Baubehörde einzureichen:

- Fassadenplan 1:50 / 1:100
- Baubeschrieb
- Situationsplan 1:500
- Technisches Merkblatt der Sonnenkollektoren
- Ausgefülltes Meldeformular (https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Baugesuche/pdf/220804_MF_Solaranlagen_D%C3%A4cher_V2022.pdf)

• Wann untersteht die Solaranlage der Baubewilligungspflicht?

In Fällen, in welchen die Anlagen **nicht genügend angepasst** sind, also den Anforderungen von Art. 32a Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RPV nicht entsprechen.

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Altstadtzone, Schutzzone, Siedlungseinheiten) benötigen gemäss 18a Abs. 3 RPG resp. Art. 32b RPV immer **einer Baubewilligung**.

Für **freistehende Solaranlagen** (z. B. Garten) oder solche **an Fassaden** ist immer **eine Baubewilligung** notwendig.

• Weitere Anlagen

Plug-&-Play-Solaranlagen (Anschlussleistung der Anlage darf 600 Watt nicht überschreiten), die mobil und steckbar sind und nicht an Fassaden montiert werden, **bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Meldung** (gelten als Mobilien) müssen aber der Energieversorgerin (sbo) gemeldet werden.